



Ziel- und Leistungsvereinbarung
zwischen der
Freien und Hansestadt Hamburg
– Behörde für Wissenschaft und
Forschung –
und der
Universität Hamburg
– ohne Universitäts-Krankenhaus
Eppendorf –

Inhalt

I.	Präambel	3
II.	Universitätsentwicklung	4
III.	Lehre und Studium	5
IV.	Forschung und Wissenstransfer	6
V.	Wissenschaftlicher Nachwuchs	6
VI.	Wissenschaftliche Weiterbildung und Dienstleistungen.....	7
VII.	Internationalisierung von Forschung und Lehre	7
VIII.	Frauenförderung.....	7
IX.	Agenda 21	8
X.	Ressourcen	8
XI.	Berichtswesen	11

I. Präambel

Die Hochschulen haben für die Wissenschafts-, Kultur- und Forschungsregion Hamburg eine zentrale Bedeutung. Wissenschaft, Kunst und Forschung haben bei der Bewältigung ökonomischer, ökologischer, sozialer und kultureller Aufgaben der Gesellschaft zunehmend eine Schlüsselfunktion gewonnen. Sie tragen entscheidend zur Sicherung einer demokratischen Entwicklung, zum Erhalt und zur Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Schaffung neuer zukunftsorientierter Arbeitsplätze bei.

Die Hochschulen leisten dabei wichtige Beiträge durch die Qualifizierung von Studierenden und wissenschaftlichem sowie künstlerischem Nachwuchs, durch Forschung und technologische Entwicklung, durch die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung sowie den Wissens- und Technologietransfer.

Im Rahmen dieser Zielsetzung

- decken die Hamburger Hochschulen durch die Bereitstellung von zumindest 11.000 Plätzen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger die Nachfrage in Hamburg und zu einem Teil des Umlandes,
- verbessern sie die Qualität der Lehr- und Lernbedingungen,
- streben sie eine verstärkte Internationalisierung von Lehre und Studium an,
- fördern sie innovative Schwerpunktsetzungen in der Forschung und
- setzen sie sich für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Wissenschaftsprozess ein.

Aufgabe der Behörde für Wissenschaft und Forschung (BWF) ist es, für die wechselseitige Vermittlung der Interessen von Politik und Gesellschaft und der Hochschulen Sorge zu tragen, bei der Herstellung effizienter Rahmenbedingungen für Wissenschaft und Forschung mitzuwirken, auf die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen zu achten und die staatliche Grundfinanzierung der Hochschulen zu sichern.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die mehrjährige finanzielle Planungssicherheit für die Hochschulen. Die BWF verpflichtet sich, im Rahmen der von Senat und Bürgerschaft beschlossenen Ermächtigung die finanzielle Ausstattung der Hochschulen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewährleisten. Dies erweitert den Handlungsspielraum für die weitere Entwicklung der Hochschulen, ermöglicht eine bessere Anpassung an künftige Erfordernisse und stärkt ihre Eigenverantwortung.

Mit dieser erstmalig abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarung werden in Umsetzung des Neuen Steuerungsmodells auf den Hochschulbereich Verabredungen über Ziele, Leistungen und deren Finanzierung getroffen. Sie stellt keinen im Rechtssinne verbindlichen Vertrag dar und gewinnt ihre Kraft durch die neuen Inhalte und Verfahren. Sie bindet BWF und Hochschulen an die ausgehandelten Ziele und bietet beiden eine zuverlässige Planungsgrundlage. In diesem Sinne enthält sie gegenseitige Verpflichtungen. Dabei löst die Verantwortung der Hochschulen für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine staatliche Detailsteuerung von Prozessen und Maßnahmen ab. Mit diesem Ziel sollen weitere Zustimmung- und Genehmigungsvorbehalte der BWF – soweit für deren Steuerungsaufgaben nicht unverzichtbar – abgebaut werden. Das gesamte Leistungsspektrum der Hochschulen wird in den Produktinformationen zu den jährlichen Haushalten dargestellt. Die Ziel- und Leistungsvereinbarung konzentriert sich auf die Bereiche, in denen Akzente und Schwerpunkte gesetzt werden.

BWF und Hochschulen berichten jährlich über den Stand der Erfüllung der Ziel- und Leistungsvereinbarung und erörtern die Konsequenzen, die aus diesen Berichten zu ziehen sind. Auf dieser Grundlage werden die Ziel- und Leistungsvereinbarungen regelmäßig fortgeschrieben. Unterjährige Verabredungen zwischen den Hochschulen und der BWF können diese Vereinbarung ergänzen.

II. Universitätsentwicklung

1. Neue Anforderungen aus der sich beschleunigenden Entwicklung von Wissenschaft und Forschung, aus dem im Hinblick auf die Altersstruktur in den nächsten Jahren eintretenden umfassenden personellen Wechsel sowie durch das Spar- und Konsolidierungsprogramm veranlaßte Einschnitte verlangen einen inhaltlichen, organisatorischen und strukturellen Wandel. Die Universität hat sich dieser Aufgabe durch die Erarbeitung eines Orientierungsrahmens, der alle vorhersehbaren personalstrukturellen Veränderungen bis zum Jahr 2005 erfaßt, durch die Einsetzung einer Externen Beratungskommission zur Struktur- und Entwicklungsplanung und durch das Projekt Universitätsentwicklung (Pro Uni) gestellt.

Die Universität wird die BWF über die erzielten Ergebnisse und ihre Umsetzung kontinuierlich unterrichten. Sie wird insbesondere folgende Ziele verfolgen:

- Straffung der Fachbereichs-, Fächer- und Institutsstruktur unter gleichzeitiger Anpassung an Entwicklungen der Wissenschaft, Reduzierung der Zahl der Fachbereiche, um ihre Größe ausgeglichener zu gestalten. Dabei wird die Universität auch prüfen, ob kleinere Institute zu größeren Einheiten zusammengefaßt werden können,
 - Weitere Profilierung und Neustrukturierung von einzelnen Fächern und Fachbereichen; Auswertung und Umsetzung der Sondergutachten in der Biologie und der Sportwissenschaft,
 - befristete Einrichtung/Errichtung von Zentren, Arbeitsbereichen oder Programmbe-
reichen für fachübergreifende Entwicklungen mit eigenständigen Entscheidungsbe-
fugnissen,
 - Stärkung der akademischen und administrativen Leistungsfähigkeit auf allen Ebenen durch Erhöhung der Eigenverantwortung, Delegation und Dezentralisierung bei auf-
gaben- und leistungsbezogener Mittelverteilung,
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch dauerhafte Schaffung einer
Stellenstruktur, die den Zielwerten der Entwicklungsplanung entspricht,
 - Entwicklung innovativer Forschungsschwerpunkte sowie Einrichtung eines For-
schungsförderungspools.
2. Für die Verbesserung der Studien- und Forschungsbedingungen hat die Neustrukturierung der wissenschaftlichen Fachbibliotheken eine herausragende Bedeutung. Ihr Ziel ist die direkte, schnelle und zielgenaue Bereitstellung von wissenschaftlicher Literatur und wissenschaftlicher Information in Kooperation und Koordination mit der Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky (Hamburger Bibliothekskonzept).

Die Universität wird darum

- den Aufbau einer fachbezogenen Bibliotheksorganisation unter Zusammenführung
bisheriger Seminar- und Institutsbibliotheken fortsetzen,
- ihre Buchbestände im Hinblick auf die Zuordnung zur Freihandaufstellung in Schwer-
punktbibliotheken, die Abgabe und zentrale Archivierung in der Staats- und Univer-
sitätsbibliothek und die Aussonderung als entbehrliche Literatur überprüfen und
- die Ausrüstung mit moderner Bibliothekstechnik weiter verbessern.

III. Lehre und Studium

1. Die Universität leistet aufgrund ihres umfassenden Studienangebots einen wesentlichen Beitrag für das Angebot an Studienplätzen in Hamburg und für die Versorgung der Region mit qualifizierten Arbeitskräften. Sie wird pro Studienjahr mindestens 6.600 Plätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger der in den Produktinformationen dargestellten Fachrichtungen anbieten. Die Einrichtung, Aufhebung oder Änderung von Studiengängen bedarf der Zustimmung der BWF.

Die Universität wird dafür Sorge tragen, daß

- im Fachbereich Erziehungswissenschaft eine mit BWF und Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung abgestimmte, bedarfsgerechte Kapazität vorgehalten und die Reform der Lehrerausbildung fortgeführt wird,
 - eine Aufnahmekapazität von 720 Plätzen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Studiengang Rechtswissenschaft gesichert wird.
2. Zur Frage der Fortführung der Maßnahmen des Hochschulsonderprogramms III werden sich die BWF und die Universität Hamburg um eine einvernehmliche Lösung bemühen.
 3. Die Qualität der in den Studiengängen der Universität vermittelten Ausbildung ist – neben der Forschungsleistung – wesentlicher Maßstab für das Leistungsangebot. Die Universität wird die Qualität des Studiums sichern und Maßnahmen zu deren Verbesserung ergreifen. Besondere Beachtung finden dabei ein transparenter und gegliederter Studienaufbau, die Betreuung während des Studiums, die erleichterte Möglichkeit des Hochschulwechsels durch Vergleichbarkeit der Leistungen und die Erlangung international anerkannter Abschlüsse.

Mit dieser Zielsetzung wird die Universität

- die Studien- und Studienfachberatung optimieren,
 - den Mentoren- und Tutoreneinsatz qualitativ verbessern,
 - unbeschadet studienbegleitender Prüfungen für ein zeitlich angemessen begrenztes Prüfungsverfahren Sorge tragen,
 - in grundständigen Studiengängen Elemente der Internationalisierung und Modularisierung sowie Möglichkeiten eines studienbegleitenden Prüfungssystems in Abstimmung mit dem European Credit Transfer System (ECTS) einführen,
 - im Rahmen der abgestimmten Eckpunkte die Einrichtung gestufter Studienabschlußmöglichkeiten (z.B. baccalaureus) in ausgewählten Studiengängen erproben und
 - den Einsatz von Multimedia in der Lehre fördern.
4. Ein wesentliches Instrument der Qualitätssicherung ist die Evaluation. Sie sichert die Vergleichbarkeit der Ergebnisse und Qualitätsstandards und sorgt durch Umsetzung von Evaluationsempfehlungen für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozeß. Die Universität hat von diesem Instrument bereits erfolgreich Gebrauch gemacht. Sie wird im Rahmen dieser Zielsetzung die Entwicklung der Qualität der Lehre und des Studiums insbesondere mit Hilfe der Lehrevaluationen im Verbund Norddeutscher Universitäten jährlich in mindestens drei Fächern bewerten. Die Studierenden wirken an der Evaluation mit.

IV. Forschung und Wissenstransfer

1. Die Universität verfolgt zur Herausbildung ihres spezifischen Profils in der deutschen Hochschullandschaft gezielt Schwerpunktsetzungen in der Forschung. Die Fachbereiche werden ihrerseits in der Laufzeit dieser Ziel- und Leistungsvereinbarung Profile der zukünftigen Entwicklung der Forschung erstellen. Auf dieser Grundlage wird die Universität unter Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen bisherige und neue Schwerpunkte und Forschungsaktivitäten fördern und insbesondere die interdisziplinäre Zusammenarbeit weiterentwickeln.
2. Die Universität wird Forschungsschwerpunkte, die durch zusätzliche Mittel der BWF auf- und ausgebaut worden sind – insbesondere das Zentrum für Mikrostrukturforschung und das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung – fördern und weiter entwickeln.
3. Die Forschungen zu Voraussetzungen und Folgen biotechnologischer Entwicklungen haben einen besonderen wissenschafts- und gesellschaftspolitischen Stellenwert. Die Universität wird den Forschungsschwerpunkt „Biotechnologie, Gesellschaft und Umwelt“ dieser Bedeutung angemessen fördern.
4. Die Universität wird die bestehenden Sonderforschungsbereiche absichern und Initiativen für neue Sonderforschungsbereiche und Forschergruppen unterstützen.
5. Die Förderung des Wissens-, Innovations- und Technologietransfers ist ein wichtiges Ziel der Hamburger Forschungspolitik. Zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Hamburg wird die Universität ein Gesamtkonzept für ihren Wissens-, Innovations- und Technologietransfer ausarbeiten und umsetzen.

V. Wissenschaftlicher Nachwuchs

Zum Erhalt der Innovations- und Konkurrenzfähigkeit der Universität und vor dem Hintergrund des anstehenden Generationswechsels ist es zur kontinuierlichen personellen Erneuerung des Lehrkörpers von zentraler Bedeutung, qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden. Die Vielfalt ihres Fächerspektrums und der Qualitätsanspruch ihrer wissenschaftlichen Arbeit verpflichtet die Universität zu besonderen Anstrengungen bei der Nachwuchsförderung. Sie wird auch insoweit eine wettbewerbsfähige Personalstruktur entwickeln und auf der Grundlage eines Vergleichs mit anderen Hochschulen schrittweise realisieren.

Die Universität wird

- klären, ob die Zahl und Verteilung der § 24 Abs. 3 HmbHG-Stellen – unter Berücksichtigung der durch Drittmittel regelhaft zu erwartenden vergleichbaren Beschäftigungsverhältnisse – den absehbaren Anforderungen an die Promotionshäufigkeit als Berufseingangsvoraussetzung innerhalb und außerhalb der Wissenschaft und dem Bedarf an wissenschaftlichen Dienstleistungen entspricht,
- durch geeignete Maßnahmen Sorge dafür tragen, daß die Auswirkungen der Verbesserung der Nachwuchsstruktur auf die Lehrkapazität nicht zu einer Unterschreitung der unter Ziffer 1., Nr. 1 genannten Studienanfängerkapazität führt,
- im Interesse einer erfolgreichen Qualifizierung des Nachwuchses dafür Sorge tragen, daß für die wissenschaftliche Betreuung von Promovenden jeweils eine Professorin oder ein Professor persönlich verantwortlich ist,
- für Promotionsstellen den Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen regeln und den Einsatz in der Lehre fördern und
- wegen der erfolgreichen Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Graduiertenkollegs Initiativen der Fachbereiche unterstützen, Graduiertenkollegs zu verlängern oder auslaufende durch die Einrichtung neuer Graduiertenkollegs zu ersetzen und weitere neue Graduiertenkollegs einzurichten.

VI. Wissenschaftliche Weiterbildung und Dienstleistungen

Zur weiteren wissenschaftlichen, künstlerischen und beruflichen Qualifizierung sowie zur Vertiefung des Studiums wird die Universität ihr breites und differenziertes Angebot an weiterführenden Studien anwendungsbezogen und zielorientiert fortschreiben.

- Sie wird die Fortführung des Aufbaustudiengangs Filmregie durch Bereitstellung des notwendigen Zuschusses an die Hamburger Filmwerkstatt e.V. sicherstellen.
- Sie wird neue Lehrangebote für Kontaktstudien in modularisierter Form mit entsprechenden Zertifikaten entwickeln und den Wissenstransfer im Bereich des allgemeinen Vorlesungswesens sowie das Kontaktstudium für ältere Erwachsene im Rahmen des Möglichen erweitern.
- Bei Weiterbildungsveranstaltungen, die entgeltpflichtig sind, wird die Universität die Gebühren so bemessen, daß die Gesamtkosten zu mindestens 60 % aus dem Gebührenaufkommen gedeckt werden. Längerfristig wird sie einen Gesamtdeckungsgrad von mindestens 70 % zu erreichen suchen.

Die Universität verpflichtet sich, die staatlichen Auftragsangelegenheiten wahrzunehmen, die ihr übertragen sind und für die sie mit entsprechender personeller und sächlicher Infrastruktur ausgestattet ist.

VII. Internationalisierung von Forschung und Lehre

Die Universität Hamburg wird in Forschung und Lehre aktiv zur europäischen Integration beitragen und sich weiterhin von dem Ziel leiten lassen, enge und vielfältige Kooperationen mit internationalen Partnern in Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Industrie aufrechtzuerhalten und zu entwickeln.

Zur Stärkung der internationalen Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschulen wird die Universität

- die internationale Forschungskooperation unter besonderer Berücksichtigung der Forschungsförderung durch die Europäische Union (EU) ausbauen,
- die EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG II C „Ostseeraum“ im Rahmen des vom Senat beschlossenen Politikschwerpunktes unterstützen,
- die EU-Bildungs- und Mobilitätsprogramme (SOKRATES) durch Kooperation mit ausländischen Hochschulen, insbesondere den osteuropäischen Ländern, durch Motivations-, Vorbereitungs- und Betreuungsmaßnahmen und die Herstellung einer Vergleichbarkeit von Studienleistungen und -abschlüssen im Rahmen des ECTS fördern,
- gezielte Werbemaßnahmen für ausländische Studieninteressierte durchführen sowie die Betreuung ausländischer Studierender durch Einführung von Mentorenprogrammen in geeigneten Studienangeboten und zusätzliche Tutorien verbessern,
- die Hochschulpartnerschaften im Rahmen der internationalen Vereinbarungen pflegen und die Wissenschaftskooperationen mit den Partnerstädten Hamburgs bei Verwendung der hierfür zur Verfügung stehenden zentralen Mittel ausbauen.

VIII. Frauenförderung

Die Universität Hamburg wird das Verfassungsziel der Verwirklichung der Gleichberechtigung in Studium, Lehre und Forschung verfolgen und darauf hinwirken, bestehende Nachteile für Frauen zu beseitigen. Langfristiges Ziel ist die Erhöhung des Frauenanteiles auf 50 % in allen Bereichen des Wissenschaftsbetriebes, in denen Frauen bisher unterrepräsentiert sind.

Zur Umsetzung dieser Zielsetzung wird die Universität weiterhin

- gezielte Anstrengungen unternehmen, Führungspositionen auf den unterschiedlichen

Ebenen mit Frauen zu besetzen und diesen Prozeß durch hierauf abgestimmte Angebote zur beruflichen Fort- und Weiterbildung flankieren,

- den derzeitigen Frauenanteil an den Stellen des wissenschaftlichen Personals 1999 halten und entsprechend der Frauenförderrichtlinie der Universität das Ziel verfolgen, den Frauenanteil in allen Fachbereichen und auf allen wissenschaftlichen Ebenen auf der Grundlage des sogenannten "Kaskadenprinzips", d.h. der Orientierung am Frauenanteil auf der jeweils vorangegangenen Qualifikationsstufe, zu erhöhen und dabei besonderes Augenmerk auf die naturwissenschaftlich-technischen Fachbereiche richten,
- bei der leistungsbezogenen Mittelverteilung eine Kennzahl „Frauenförderung“ entwickeln und ab dem Haushalt 1999 anwenden,
- entsprechend ihrer Frauenförderrichtlinie Feministische Studien und Forschung unterstützen,
- Ansätze von Frauen- und Geschlechterforschung und der Vermittlung gewonnener Erkenntnisse in der Lehre weiterentwickeln, bestehende Professuren mit einer Widmung oder Teilwidmung für diesen Bereich erhalten und besetzen sowie Initiativen einzelner Fachbereiche oder Institute zu einer institutionalisierten Verankerung in Studien- und Prüfungsordnungen unterstützen,
- die Frauenförderpläne der Fachbereiche ab 1999 in die Strukturentwicklungsplanung der Universität und ihrer Fachbereiche einbeziehen und dabei auch prüfen, welche Konsequenzen aus der Nichteinhaltung der jeweiligen Frauenförderpläne der Fachbereiche zu ziehen sind,
- den in der Richtlinie gegen sexuelle Diskriminierung und Gewalt geforderten Vertrauensrat 1999 einrichten,
- eine regelhafte Beteiligung von Frauenbeauftragten an allen Struktur- und Grundsatzentscheidungen sowie die kontinuierliche personelle Unterstützung der Frauenbeauftragten des Akademischen Senats sicherstellen,
- sich mit dem Projektbereich „Information“ an der Internationalen Frauenuniversität im Rahmen der EXPO 2000 beteiligen und den Fachbereich Informatik bei der Durchführung aus den dafür zugewiesenen Mitteln des HSP III unterstützen.

IX. Agenda 21

Die Universität wirkt an der Umsetzung des Aktionsplans der Hamburger Hochschulen zur Agenda 21 mit. Sie orientiert sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an den Grundsätzen zukunftsfähiger Entwicklung. Insbesondere wird sie sich

- an der Arbeit des „Beratungskreises Wissenschafts- und Hochschulagenda“ und
- an der Entwicklung eines regionalen Indikatorenkonzepts zur Abbildung von Nachhaltigkeitszielen beteiligen sowie
- die Entwicklung und Umsetzung von Energie- und Ressourcensparmodellen fortsetzen und
- den Ausbau eines Umweltmanagementsystems an der Universität konsequent weiterführen.

X. Ressourcen

1. Nach Maßgabe der Beschlüsse der Bürgerschaft zum Haushaltsplan und im Rahmen der geltenden Haushaltsvorschriften erhält die Universität 1999 folgende Mittel:

360.507 TDM für Betriebsausgaben
 (davon 264.499 TDM für tarifabhängige Personalausgaben)
 19.760 TDM für Investitionen

2. Im Interesse einer stärkeren Planungssicherheit und zur besseren Bewältigung der Konsolidierungsaufgaben werden die Zuweisungen an die Universität für die Betriebsausgaben (Personal- und Sachaufwand) in Abweichung von der Jährlichkeit des Haushalts für den Zeitraum 1999 bis 2001 auf die nachstehenden Beträge festgelegt:

360.752 TDM für das Jahr 2000
 (davon 265.792 TDM für tarifabhängige Personalausgaben) und
 359.018 TDM für das Jahr 2001
 (davon 267.104 TDM für tarifabhängige Personalausgaben)

Diese Finanzvolumina sind zu revidieren, wenn die tatsächlichen Personalausgaben durch Tarifabschlüsse oder Besoldungserhöhungen einschließlich etwaiger Veränderungen der Beiträge zur Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) um jährlich mehr als 0,5 v.H. vom veranschlagten Betrag abweichen. Soweit die Erhöhungen darüber hinausgehen, erhält die Universität Verstärkungsmittel, bleiben sie um mehr als 0,5 v.H. darunter, werden die Zuschüsse um die darüber hinausgehenden Mittel gekürzt.

1 v.H. der Zuweisung für die Jahre 2000 und 2001 stehen unter dem Vorbehalt einer Einigung zwischen der BWF und der Universität bei der jährlichen Fortschreibung der Ziel- und Leistungsvereinbarung. Damit erhält die Staatsseite die Möglichkeit, innerhalb des Zeitrahmens der Planungssicherheit auf neue Anforderungen zu reagieren, die sie in die jährliche Fortschreibung einbringen wird. Die BWF wird bei dem erforderlichen zeitlichen Vorlauf darauf achten, daß das Ziel der Planungssicherheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

3. Die unter Nr. 1 und 2 genannten Budgets berücksichtigen die Einsparverpflichtungen, die die Universität aufgrund der Senatsbeschlüsse zum Spar- und Konsolidierungsprogramm seit 1996 durch Stellenstreichungen noch zu erfüllen hat.

Das Personalkostenbudget ist unter Berücksichtigung der Streich- und Freihalteverpflichtung ermittelt worden. Das Personalkostenbudget steht unter dem Vorbehalt der erforderlichen Anpassung an die Entwicklung der Altersstruktur. Die jährliche Freihalteverpflichtung beläuft sich auf einen Personalkostenwert (gemäß Personalkostentabelle 12/93) in Höhe von 15.447 TDM.

Im Interesse der personellen Erneuerungsfähigkeit wird der Universität – wie in den Vorjahren – die Möglichkeit eingeräumt, abweichend von den Einsparvorgaben jede zweite freiwerdende Stelle wiederzubesetzen (Zweitstellenregelung).

Für die Deckung der daraus entstehenden Zwischenfinanzierungsbedarfe (Differenz zwischen Einsparvorgabe und tatsächlicher Sparleistung auf der Grundlage der Besetzung bzw. Streichung jeder zweiten freiwerdenden Stelle und Herausnahme von Nachwuchsstellen aus der Streichverpflichtung) erhält die Universität folgende, den Zuschuß nach Nr. 1 ergänzende Beträge

9.634,2 TDM für das Jahr 1999,
 6.598,9 TDM für das Jahr 2000 und
 3.370,5 TDM für das Jahr 2001.

Die genannten Jahresbeträge basieren auf Prognosen über die voraussichtliche Personalfuktuation und verändern sich in dem Umfang, wie das tatsächliche Einsparergebnis vom prognostizierten planerischen Soll abweichen wird. Soweit die Zwischenfinanzierung aus dem Grundstock für Grunderwerb vorfinanziert wird, sind auf der Basis der mit der

Finanzbehörde geschlossenen Vereinbarung Bearbeitungsgebühren in Höhe von 2,5 v. H. p. a. zu Lasten der Betriebsausgaben der Universität zu leisten.

4. Die BWF wird – vorbehaltlich der Veranschlagung im Haushaltsplan und ggf. der Mitfinanzierung durch den Bund sowie in Abhängigkeit von Ausschreibungsergebnissen – folgende vorrangige Investitionsprojekte planen und umsetzen:

a) Als Bauherr:

- Herrichtung Haus G für Toxikologie einschl. Einrichtung
- Fenstererneuerung FB Chemie
- Sanierung der Physikalischen Chemie
- Grundinstandsetzung Institut für Pharmazie
- Herrichtung VG II für die Physikalische Chemie
- Einführung Gebäudeleittechnik
- Zentrale Einrichtungen ZMAW für experimentelle Forschungen
- Neubau ZMAW
- Neustrukturierung der Bibliotheken
- 3. Bauabschnitt Stellingen (Mensa, Hörsaal)
- 4. Bauabschnitt Stellingen
- Verwaltungsneubau zur Freimachung der Flächen für ein Kulturwissenschaftliches Zentrum
- Anbau einer Fachbereichsbibliothek am Rechtshaus
- Erweiterung des Biozentrums Klein-Flottbek

b) Durch Bereitstellung von Investitionsmitteln (das angegebene Volumen bezieht sich auf 1999)

- Errichtung der Flügelbauten, Hamburger Anteil (1,755 Mio DM)
- Ersteinrichtung Flügelbauten (1,0 Mio DM)
- Sonstige Baumaßnahmen (1,4 Mio DM)

Die Universität stimmt die Priorisierung im Rahmen der sonstigen Baumaßnahmen (Kleine Bauten) mit der BWF ab.

c) Durch Bereitstellung von Gerätebeschaffungsmitteln über die projektbezogenen Einrichtungsmittel hinaus (das angegebene Volumen bezieht sich auf 1999)

- wissenschaftliche Geräte über 10 TDM bis 250 TDM (2,0 Mio DM)
- wissenschaftliche Großgeräte über 250 TDM (3,0 Mio DM).

Die Universität wird entsprechend den Regularien des Rahmenplans Sorge dafür tragen, rechtzeitig Begutachtungsanträge bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zu stellen und die notwendigen Informationen für die erforderliche Koordination der Großgerätebeschaffung aller Hochschulen bereitstellen.

5. Die Zuweisung von zentral bei der BWF veranschlagten Mitteln, insbesondere der Berufungs-, Tutoren- und Bibliotheksfonds und des Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, erfolgt nach den gesonderten, hierfür vorgesehenen Verfahren.
6. Um eine flexible Anpassung an neue Entwicklungen in Forschung und Lehre zu ermöglichen, wird die eine funktionale Grundausrüstung überschreitende Ausstattung des Fachgebietes einer Professur befristet zugewiesen. Die Frist beträgt in der Regel 5 Jahre.

7. Die Universität strebt an, zunächst auf der Grundlage einer Kostenarten- und -stellenrechnung eine betriebliche Kostenrechnung einzuführen. Zur Herstellung von Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen den norddeutschen Ländern beteiligt sich die Universität an dem HIS-Ausstattungsvergleich der norddeutschen Hochschulen.

XI. Berichtswesen

1. Das Berichtswesen ist ein zentrales Instrument des Controlling. Die Universität und die BWF werden gemeinsam im Zusammenhang mit dieser Ziel- und Leistungsvereinbarung an der Weiterentwicklung eines Berichtswesens arbeiten, mit dessen Hilfe
- Transparenz über die Zielerreichung und die dafür verwendeten Ressourcen hergestellt werden kann und
 - entscheidungsrelevante Informationen für die Fortschreibung zur Verfügung stehen.

Die Universität und die BWF berichten gegenseitig über den Stand der Umsetzung dieser Ziel- und Leistungsvereinbarung bis zum 31.03.2000. Die Universität veröffentlicht ihren Bericht im Rahmen des Jahresberichts des Präsidenten. Sie berichtet weiterhin spätestens ein Jahr nach Vorliegen jedes zweistufigen Evaluationsberichts über die wesentlichen Evaluationsergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen.

2. Die Universität berichtet im Rahmen des Finanzcontrolling für die Betriebsausgaben zu den festgesetzten Terminen in Form der Wirtschaftsplanentwicklungslisten (WEL) sowie der Berichtswesen zum Haushaltsverlauf und zur Planungssicherheit.
3. Die Universität legt der BWF für nicht einzeln im Finanzplan veranschlagte Maßnahmen bis zum 15. Dezember eines Jahres einen Instandhaltungs- und Investitionsplan für das folgende und das darauffolgende Jahr für solche Vorhaben vor, die für die Entwicklung der Universität strukturell bedeutsam sind. Zum 1. Juli, 1. Oktober und 1. Dezember berichtet die Universität über die Entwicklung ihres Wirtschaftsplanes in den Bereichen Investitionen und Bauunterhaltung (Meldung der Ist-Ausgaben). Über die Umsetzung des Instandhaltungs- und Investitionsplans berichtet sie zum Jahresende.
4. Über die von der Universität Hamburg im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 1 HmbHG beantragte Wiederausschreibung von freigewordenen Professuren bescheidet die Behörde für Wissenschaft und Forschung regelhaft innerhalb von 3 Wochen.

Hamburg, den 2.03.1999

Für die
Behörde für Wissenschaft und Forschung

Für die
Universität Hamburg

Krista Sager
– Senatorin –

Dr. Jürgen Lühje
– Präsident –